

HEGA 09/15 - 1 - ESF-geförderte Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes...

Geschäftszeichen: GS 14 – II-1201.4.1

Gültig ab:21.09.2015

Gültig bis:31.12.2018

SGB II:Weisung

SGB III:Weisung

Fortsetzung Titel der HEGA: ... - neuer Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)

Zusammenfassung:

Personen mit einem ausländischem Berufsabschluss, die nach dem Anerkennungsverfahren keine volle Gleichwertigkeit erhalten haben, können ab 2015 im Rahmen des Förderprogramms IQ eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in Anspruch nehmen und an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ihrer Qualifikation teilnehmen. Dies gilt auch für Personen mit Hochschulabschluss, die ggf. nach Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) noch Brückenmaßnahmen in den Arbeitsmarkt benötigen. Das Programm steht für Kundinnen/Kunden von AA und JC offen.

1. Ausgangssituation

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen wird angesichts steigender Zuwanderungszahlen (auch von Asylbewerbern und Flüchtlingen) einerseits und einer hohen Arbeitskräftenachfrage andererseits als Instrument der Arbeitsmarktintegration an Bedeutung gewinnen. Der Bund hat ein erhebliches Interesse daran, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse von Migrantinnen und Migranten häufiger in bildungsadäquate Erwerbsmöglichkeiten münden. Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" (Förderprogramm IQ) des BMAS bietet daher seit Einführung des Anerkennungsgesetzes Beratung für Migrantinnen und Migranten zu Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse an.

Seit Anfang 2015 wurde im Rahmen der „ESF-Qualifizierungen im Kontext Anerkennungsgesetz“ das Angebot um Beratungen speziell zu Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes erweitert. Auch Qualifizierungen selbst werden gezielt für diese Zielgruppe eingerichtet.

Grundlage ist die Förderrichtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“.

2. Auftrag und Ziel

Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit den Anerkennungsberatungsstellen des Förderprogramms IQ, die Fachkräftegewinnung und Fachkräftesicherung in Deutschland zu unterstützen. Im Mittelpunkt steht dabei die Qualifizierung und Begleitung von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten sowie Neuzuwanderern in den Arbeitsmarkt.

Das Programm ermöglicht auch Kundinnen und Kunden der Agentur für Arbeit (AA) und gemeinsamen Einrichtungen (gE) eine zielgerichtete und anliegensgerechte Unterstützung auf dem Weg zur Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation.

Diese HEGA beinhaltet

- Informationen zum Angebot der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung inkl. Voraussetzungen für eine Teilnahme und finanzielle Fördermöglichkeiten des ESF-Programms.
- Weisungen für AA und gE, wenn deren Kundinnen und Kunden an den Qualifizierungen teilnehmen wollen.

3. Informationen zum neuen Handlungsschwerpunkt Qualifizierung im Kontext Anerkennung des Förderprogramms IQ

3.1. Angebot

- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
In den Landesnetzwerken wurde seit Beginn des Jahres 2015 flächendeckend Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung eingerichtet. Diese wird entweder von den bisherigen Anerkennungsberatungsstellen durchgeführt oder es werden zusätzliche Projekte eingerichtet. Eine Übersicht über die Beratungsstellen ist auf der [Homepage des IQ-Netzwerkes](#) veröffentlicht.
- Qualifizierungen im Kontext Anerkennungsgesetz
Die Qualifizierungen werden von Teilprojekten der Landesnetzwerke des Förderprogramms IQ angeboten. Das Programm sieht vier Qualifizierungsmodule vor:
 1. Modul: Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Beruf
 2. Modul: Anpassungsqualifizierungen im Bereich des Dualen Systems
 3. Modul: Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen/Akademiker
 4. Modul: Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang/negativer Prognose des AnerkennungsverfahrensZusätzlich können die Qualifizierungen durch weiterbildungsbegleitende Hilfen wie Coaching, Beratung sowie Sprachlernen und andere Leistungen ergänzt werden, die zum Erreichen des individuellen Förderziels notwendig sind. Eine Träger- bzw. Maßnahmezulassung nach §§ 176 SGB III ist nicht erforderlich.

3.2 Potenzieller Teilnehmerkreis

Potenzieller Teilnehmerkreis lt. ESF-Förderrichtlinie sind

- Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss, die nach dem Anerkennungsverfahren keine volle Gleichwertigkeit erhalten haben oder
- Personen mit Hochschulabschluss, die gegebenenfalls nach Bewertung durch die ZAB noch Brückenmaßnahmen in den deutschen Arbeitsmarkt benötigen,

unabhängig vom Status, also auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete und Inhaberinnen/Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel. Sofern Kundinnen und Kunden der AA und gE zu diesem Personenkreis gehören, kommen für sie diese Qualifizierungen bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. Ziffer 4.1) für eine Teilnahme grundsätzlich in Betracht.

3.3. Umfang der Förderung bei Teilnahme am IQ-Förderprogramm

Das ESF- Programm umfasst eine Förderung von Maßnahmekosten, Fahrtkosten für Teilnehmende ohne Eigenleistungsfähigkeit sowie Lernmittel und Ausgaben zur Deckung projektbezogener individueller Bedarfe der Teilnehmenden. Es beinhaltet auch die Kosten des erneuten, zweiten Anerkennungsverfahrens, das im Anschluss an eine Qualifizierung beantragt wird. Die Kosten des ersten Anerkennungsverfahrens sowie der damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Übersetzungen, Kosten nach § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz etc.) sind nicht Gegenstand der geförderten IQ-Projekte. Deren Förderung über SGB II bzw. III ist entsprechend HEGA 03/2012 - 17 möglich.

Das ESF-Programm selbst sieht im Grundsatz keine Leistungen zum Lebensunterhalt vor. Für Einzelfälle stehen aber Individualleistungen bereit, die Teilnehmende bei den Qualifizierungsberatungsstellen erfragen und beantragen können. Diese könnten auch Leistungen zum Lebensunterhalt beinhalten, wenn keine andere Fördermöglichkeit gegeben ist und in den Projekten ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

3.4 Informationen über Qualifizierungsangebote

KURSNET wird als zentrale Informationsplattform für die Qualifizierungsangebote genutzt. Entsprechende Anpassungen der Suchfunktionen wurden ergänzt, u.a. wird eine gezielte Suche nach den Qualifizierungen im Rahmen des Förderprogramms IQ ermöglicht. Die gezielte Suche wird über die Schnellsuche für Bildungssuchende unter dem Menüpunkt „Migrationshintergrund“ sowie über die „Erweiterte Suche“ möglich sein.

Unter der neuen Systematik-Position „Anerkennung ausländischer Qualifikationen und Abschlüsse“ werden alle Qualifizierungen erfasst. (Aufruf über Pfad: KURSNET - erweiterte Suche - Systematiksuche).

Auch das zentrale Portal zu Anerkennungsfragen www.anererkennung-in-deutschland.de wird eine Suchmaske anbieten, die in der Ergebnisanzeige zu KURSNET verlinkt.

4. Weisungen für die AA und gE

4.1 Voraussetzungen für eine Teilnahme

Die Entscheidung darüber, ob eine Teilnahme am IQ-Qualifizierungsprogramm in Frage kommt und welche Qualifizierungsmodule eingesetzt werden müssten, obliegt den Qualifizierungsberatungsstellen des Förderprogramms IQ, bei denen auch die Förderanträge zu stellen sind. Diese Entscheidung ist unabhängig davon, ob der/die Teilnehmer/-in Kunde/-in der AA/der gE ist bzw. ob er passive Leistungen bezieht.

Sofern die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Förderprogramms IQ zum Ergebnis kommt, dass eine Kundin/ein Kunde der AA und gE für die Teilnahme an einer Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes in Frage kommt, prüft die Vermittlungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft

- die arbeitsmarktliche Relevanz der Qualifizierung für eine berufsadäquate Arbeitsmarktintegration der Teilnehmerin/des Teilnehmers,
- vorhandene Fördermöglichkeiten mit gleichem Förderziel nach dem SGB III / SGB II, die vorrangig zu nutzen sind und
- inwieweit Arbeitslosengeld bzw. Leistungen der Grundsicherung während der Teilnahme weitergewährt werden können.

Kunden der AA mit Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können auf die Beratungs- und Qualifizierungsangebote hingewiesen werden.

Die für ESF-Programme grundsätzlich erforderliche nationale Kofinanzierung erfolgt aus Bundesmitteln des Förderprogramms IQ, nicht aus passiven Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Grundsicherung.

Es gelten folgende Hinweise bei der Entscheidung über eine Weitergewährung von Arbeitslosengeld und über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld

Die Fortleistung von Arbeitslosengeld für die Dauer der Teilnahme an einer IQ-Maßnahme ist nur unter der Voraussetzung des § 139 Abs. 3 SGB III (Sonderfall der Verfügbarkeit) möglich. Kernvoraussetzung ist sowohl die Bereitschaft der Kundin / des Kunden zum Abbruch der Maßnahme sowie die Vereinbarung der Abbruchmöglichkeit mit dem Maßnahmeträger, welche durch die Kundin/den Kunden glaubhaft zu machen ist. Die Gesamtmaßnahme kann in einzelnen aufeinander folgenden Modulen umgesetzt werden, die Bereitschaft zum Abbruch der Maßnahme ist nur vor Beginn der Gesamtmaßnahme zu klären.

Empfänger/innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind in § 7 SGB II definiert. Die dort genannten Voraussetzungen (Altersgrenzen, Hilfebedürftigkeit, Erwerbsfähigkeit und gewöhnlicher Aufenthalt) sind von den Bewerberinnen und Bewerbern für einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erfüllen. Zu beachten ist

beim Thema Qualifikation von Migrantinnen und Migranten insbesondere, dass kein Ausschlussstatbestand für Ausländer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II besteht. Auch darf der Bezug von Arbeitslosengeld II nicht nach § 7 Abs. 5 SGB II (grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildung mit auf BAföG oder BAB und keine Rückausnahme nach § 7 Absatz 6 SGB II) ausgeschlossen sein.

Sofern ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorliegt, muss die Bewerberin/der Bewerber in jedem Fall die Teilnahme an einer IQ-Qualifizierung/ESF vor Antritt mit der Integrationsfachkraft abstimmen und deren Zustimmung erhalten. Die Teilnahme ist in der Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Erfüllt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer diese Voraussetzungen nicht, besteht während der Teilnahme an dem IQ-Qualifizierungsprogramm über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Sofern der Anspruch einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB III oder SGB II während der Teilnahme an dem IQ-Qualifizierungsprogramm entfällt, ist sie/er hierüber aufzuklären. Auf Verlangen der Teilnehmerin/des Teilnehmers ist diese Aussage unter Benennung der Voraussetzungen des Wegfalls auch schriftlich zu bestätigen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer diese Bestätigung für anderweitige Förderungen benötigt und noch kein Aufhebungs-/Ablehnungsbescheid erlassen wurde.

4.2 Prüfung eines Mindestlohnanspruches während Praxisphasen innerhalb der IQ-Qualifizierungen

Die Prüfung, inwieweit Praxisphasen bei Betrieben unter das Mindestlohngesetz (MiLoG) fallen, obliegt den Trägern des Förderprogrammes IQ.

Leistungen, die (z. B. in Praxisphasen) wegen der Teilnahme an der Maßnahme von Betrieben an Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld gezahlt werden, sind nach Maßgabe des § 155 SGB III auf das Arbeitslosengeld anzurechnen.

Einkommen, die von einem Arbeitgeber anlässlich der Teilnahme an der Maßnahme an Leistungsberechtigte nach dem SGB II gezahlt werden, sind nach Maßgabe von §§ 11- 11b SGB II sowie der ALG II-V zu berücksichtigen (vgl. Fachliche Hinweise zu §§ 11-11b SGB II). Vom Einkommen sind insbesondere die Absetzbeträge nach § 11b SGB II abzuziehen. Bei Erwerbseinkommen sind dabei auch der Grundfreibetrag und der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II in Abzug zu bringen.

5. Einzelaufträge

Die RDen

- stimmen die Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Landesnetzwerk des Förderprogramms IQ und den AA bzw. gE für ihren Bezirk ab. Da die

Landesnetzwerke unterschiedlich vorgehen, ist eine zentrale Abstimmung mit bundesweitem Regelungscharakter nicht möglich.

Die ZAV

- übernimmt die Prüfung der Fördermöglichkeiten für Beratene, die im Rahmen der Rekrutierungsaktivitäten neu nach Deutschland zuwandern.
- prüft die Nachrangigkeit von ESF-Leistungen zu Bundesmitteln im Einzelfall.

Die gE

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Inhalt dieser Geschäftsanweisung kennen und im Rahmen der Integrationsarbeit anwenden.
- nutzen bei Bedarf die Informationsunterlagen und Werbematerialien der Träger des Netzwerkes IQ.
- nutzen bei Bedarf die kostenfreien Schulungsangebote des Förderprogramms IQ.

gez. Unterschrift